

# SATZUNG

## der Sportgemeinschaft MEDIZIN Bernburg e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Sportgemeinschaft Medizin Bernburg e.V. , auch SG Medizin Bernburg e.V.** und hat seinen Sitz in Bernburg.
2. Er ist unter der Nummer 49 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bernburg eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes

### § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Die Sportgemeinschaft Medizin Bernburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“.
2. Zweck ist die Förderung des Breitensports durch entsprechende Angebote zur regelmäßigen sportlichen Betätigung in den bestehenden Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen.
3. Die SG Medizin Bernburg e.V. vertritt die Interessen ihrer Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen gegenüber den Leitungen des DSB, der Kommune und in der Öffentlichkeit.
4. Die SG Medizin Bernburg e.V. sieht ihre Aufgaben in.
  - der Entwicklung des Breitensports durch
  - qualitative Durchführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes (über Teilnahme von Mannschaften in den einzelnen Spielklassen und Sportarten entscheiden die jeweiligen Abteilungen selbständig);
  - der engen Zusammenarbeit mit der Kommune und des Landkreises, sowie des Kreissportbundes zur spezifischen Gesunderhaltung der Bürger beizutragen.
5. Die Sportgemeinschaft ist offen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger bei freier Wahl der Abteilung oder allgemeinen Sportgruppe unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit , Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Eine Vergütung im angemessenen Rahmen für Übungsleiter mit gültiger Lizenz sind über eine Vereinbarung zwischen Verein und Übungsleiter möglich.
8. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

### § 3 Struktur und territoriales Betätigungsfeld

1. Die Sportgemeinschaft besteht aus Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen.
2. Die Sportgemeinschaft sieht ihr Betätigungsfeld im Territorium Bernburg.

### § 4 Organe der Sportgemeinschaft

1. Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz
2. Vorstand
3. Leitungen der Abteilungen/ allgemeinen Sportgruppen

1.1. Die Mitgliederversammlung, bzw. Delegiertenkonferenz als höchstes Organ der Sportgemeinschaft sollte einmal jährlich stattfinden und ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen erfolgen über die Abteilungen, bzw. allgemeinen Sportgruppen.

Dabei sind:

- Rechenschaft des Vorstandes abzulegen,
- Aufgaben für das neue Sportjahr zu beraten,
- Wahlen der Leitungen vorzunehmen (je nach Wahlzyklus),
- Finanzlage zu beraten und Aufgaben festzulegen.

In den Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen ist analog zu verfahren.

Über die Versammlungen werden Protokolle geführt, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

1.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse der Sportgemeinschaft liegt und schriftlich durch begründeten Antrag gefordert wird.

1.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Schatzmeister
- alle Abteilungsleiter und Leiter der allgemeinen Sportgruppen

3 Wählbarkeit der Organe

- Im Abstand von 4 Jahren sind die Organe des Sportvereins neu zu wählen. Dabei hat jedes anwesende Mitglied ab 14. Lebensjahr eine Stimme. Bei Delegiertenkonferenzen wird durch den Vorstand ein Delegiertenschlüssel festgelegt.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig (bei Delegiertenkonferenzen mindestens 51 %)
- Bei der Wahl der Organe wird offen im Block oder einzeln über die Kandidaten abgestimmt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht:

- sich in der von ihm gewünschten Sportart im Rahmen der Möglichkeiten am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zu betätigen;
- an allen vom DSB, den Sportverbänden oder der Sportgemeinschaft organisierten Veranstaltungen teilzunehmen;
- Die der Sportgemeinschaft zu Verfügung gestellten Sportanlagen entsprechend der Festlegungen zu nutzen;
- bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen;
- auf Antrag aus der Sportgemeinschaft auszuscheiden.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- entsprechen des olympischen Gedankens in der Sportgemeinschaft offen, ehrlich und kameradschaftlich aufzutreten;
- die Interessen der Sportgemeinschaft und die demokratischen Prinzipien der Sportbewegung zu wahren;

- sich sportlich fair bei Sportveranstaltungen zu verhalten;
- die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen;
- die bereitgestellten Sportanlagen und –einrichtungen pfleglichst zu behandeln und zu deren Werterhaltung beizutragen.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden mit schriftlichem Aufnahmeantrag in der entsprechenden Sportabteilung oder allgemeinen Sportgruppe.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Ableben des Mitgliedes.
2. Der Ausschluss aus der Sportgemeinschaft kann durch die Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz mit Mehrheitsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen das Statut verstoßen hat.
3. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

## § 8 Finanzierungsgrundsätze

1. Der Sportverein finanziert sich durch:
  - Beiträge der Mitglieder, deren Höhe unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Abteilung zu entscheiden ist;
  - Zuwendungen von und aus staatlichen Mitteln;
  - Zuwendungen von Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen;
  - Einnahmen aus Spenden, Stiftungen, Publikationen u.a., sowie die finanziellen Beiträge fördernder Mitglieder, die im vollen Umfang in der betreffenden Organisationseinheit verbleiben;
  - Einnahmen von Sponsoren.
2. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die jährliche Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz festgelegt.
3. In der Sportgemeinschaft gilt der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwendung der finanziellen Mittel und Fonds.

## § 9 Revisionsorgan

Durch die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz wird (entsprechend festgelegten Wahlzyklus) das Revisionsorgan gewählt. Dieses ist ein vom Vorstand unabhängiges Organ und der Mitgliederversammlung/ Delegiertenkonferenz rechenschaftspflichtig.

## § 10 Vertretung im Rechtsverkehr

1. Als juristische Person wird die Sportgemeinschaft im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende ist berechtigt, zu seiner Vertretung ein Vorstandsmitglied zu bevollmächtigen.
2. Die Sportgemeinschaft haftet mit ihrem Gesamtvermögen

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an den „Kreissportbund Salzland e.V.“ zur Verwendung für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Nachwuchsbereich.**
3. Die Löschung aus dem Vereinsregister wird beim Amtsgericht beantragt.

## § 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 Schlussbestimmungen

1. Sprachliche Gleichstellung: Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie auch in weiblicher Form.
2. Diese Satzung in der vorliegenden Form tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 30.09..2009 in Kraft.

.....  
Vorsitzender